

Sammlung
Aufserdeutscher Strafgesetzbücher.

Herausgegeben von den Redaktionen der
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
und der
Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung.

- No. 1. **Das niederländische Strafgesetzbuch** vom 3. März 1881 (einzeln nicht mehr erhältlich) 1 M. 50 Pf.
- No. 2. **Militär-Strafgesetzbuch für das Königreich Dänemark** vom 7. Mai 1881 (einzeln nicht mehr erhältlich). 1 M. 50 Pf.
- No. 3. **Militär-Strafgesetzbuch für das Königreich Schweden** vom 7. Oktober 1881. 1 M. 50 Pf.
- No. 4. **Strafgesetzbuch des Staates New-York** vom 26. Juli 1881, Kapitel 676 der Gesetze von 1881 (einzeln nicht mehr erhältlich) 3 M.
- No. 5. **Das norwegische Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen** vom 1. Juli 1887 (Jurygesetz). 1 M. 60 Pf.
- No. 6. **Das italienische Strafgesetzbuch** vom 30. VI. 1889 nebst dem Gesetze über die öffentliche Sicherheit vom 30. VI. 1889 (einzeln nicht mehr erhältlich). 3 M.
- No. 7. **Das Strafgesetz für das Großfürstentum Finnland** vom 19. Dezember 1889 nebst Verordnung über die Strafvollstreckung. 2 M.
- No. 8. **Das mexikanische Strafgesetzbuch** vom 7. Dezember 1871 gültig für den Bundesdistrikt und das Territorium Niederkalifornien bezüglich der gemeinen Vergehen, und für die ganze Republik bzw. der Vergehen gegen den Bund. 3 M. 50 Pf.
- No. 9. Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Experten-Kommission. 3 M.
- No. 10. **Das norwegische Gesetz, betreffend die Behandlung verwahrloster Kinder** vom 6. Juni 1896. 50 Pf.
- No. 11. Entwurf eines **Allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuches für das Königreich Norwegen.** 4 M.
(Ersetzt durch No. 20 dieser Sammlung.)
- No. 12. **Das bulgarische Strafgesetz** vom 2. Februar 1896. 2 M. 50 Pf.
- No. 13. **Strafprozeß-Ordnung für das Königreich Ungarn.** Sanktioniert am 4. Dezember 1896. 3 M.
- No. 14. Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das kaiserlich japanische Reich. 1 M. 50 Pf.

Fortsetzung auf der 3. Umschlagseite.

Sammlung
Aufserdeutscher Strafgesetzbücher.

Herausgegeben von den Schriftleitungen
der
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
und der
Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung.

XL.

Das Russische Militär-Strafrecht.



BERLIN 1913.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Das Russische Militär-Strafrecht.

Übersetzt und bearbeitet

von

Rechtsanwalt **Klibanski**

in Berlin.



BERLIN 1913.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

Vorbemerkung.

Die vorliegende Bearbeitung des russischen Militärstrafrechtes besteht aus: einer Übersetzung des Militärstrafgesetzbuchs, einer kurzen Skizze des Disziplinalgesetzes und einer kurzen systematischen Darstellung der Militärstrafgerichtsordnung. Diese 3 Gesetze bilden die drei letzten Bücher — XXII, XXIII und XXIV — der Gesamtkodifikation aller russischen Militärgesetze, Verordnungen usw.; sie beziehen sich aber auf das Landheer, während alle Gesetze, Verordnungen, Erlasse usw., welche sich auf die Kaiserliche Kriegsmarine beziehen, in einem besonderen Kodifikationswerke zusammengefaßt werden: „Kodex der Marinevorschriften“. Dieser letztere Kodex enthält nun in seinen letzten drei Büchern — XVI, XVII und XVIII — dieselben drei Gesetze für die Marine wie die erwähnten drei Bücher XXII—XXIV des Kodex der Militärgesetze für das Landheer, also ein Marinestrafgesetzbuch, ein Marine-disziplinalgesetz und eine Marinestrafgerichtsordnung. Diese drei Gesetze für die Marine sind aber nichts weiter als eine oft wörtliche Wiederholung derselben für das Landheer geltenden Gesetze, und die durch die Verschiedenheit der Bezeichnungen der Gerichtsinstitutionen und dergl. bedingten Abweichungen machen in der Sache selbst keinen Unterschied. So entspricht dem Regimentsgericht des Landheeres das Bordgericht der Marine — sie bilden beide die unterste Instanz des Strafgerichts. Dem Militärbezirksgericht des Landheeres entspricht das Kriegsmarinegericht und der Oberste Militärgerichtshof im Landheere wird bei der Marine als Oberster Kriegsmarinegerichtshof bezeichnet. Diese Verschiedenheit in der Bezeichnung der Behörden und dergl. ändern, wie schon erwähnt, weder im Wesen noch am Inhalt der Gesetze selbst, und in den vorliegend wiedergegebenen drei Gesetzen hat man daher die materiell-

strafrechtlichen und strafprozessualen Vorschriften des Landheeres sowie auch der Kriegsmarine vor sich.

Das Militärstrafgesetzbuch nimmt an zahlreichen Stellen auf das geltende bürgerliche Strafgesetzbuch und an einigen Stellen auf das neue Strafgesetzbuch vom 22. März 1903 Bezug. Von dem letzteren Strafgesetz sind jedoch bis jetzt nur einige Teile in Kraft gesetzt, das ganze Gesetz aber als solches ist noch nicht geltendes Recht. Während nun dieses neue Strafgesetzbuch in deutscher Übersetzung in der Sammlung außerdeutscher Strafgesetze Nr. 24 der Intern. Krim. Vereinigung wiedergegeben ist, liegt eine deutsche Übersetzung des geltenden russischen Strafgesetzbuchs nicht vor. Ich habe daher da, wo in dem Militärstrafgesetzbuch auf das geltende bürgerliche Strafgesetzbuch verwiesen ist, die Bestimmungen des letzteren (in Fußnoten) in wörtlicher Übersetzung wiedergegeben. Wo dagegen im Militärstrafgesetzbuch auf das neue Strafgesetzbuch Bezug genommen ist, habe ich in einer Fußnote auf die erwähnte deutsche Übersetzung unter Anführung der Seitenzahl, wo die betreffende Bestimmung zu finden ist, verwiesen.

Zu bemerken ist noch endlich, daß das geltende russische Strafgesetz aus zwei Teilen besteht: dem „Gesetz betreffend die kriminellen und korrekzionellen Strafen“ und dem „Gesetz betreffend die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen“ (für leichtere Vergehen und Übertretungen). Beide Teile bilden den Inhalt des XV. Bandes der Gesamtkodifikation aller bürgerlichen Gesetze, des sog. Swod Sakonow und gelten in der Ausgabe vom Jahre 1885 in der ihnen durch die zahlreichen Änderungen und Ergänzungen des Jahres 1906 gegebenen Fassung. In dem vorliegenden Werke wird der erste Teil dieses Strafgesetzes als „Strafgesetzbuch“, der zweite Teil schlechthin als „Strafgesetz“ zitiert.

Berlin im Oktober 1912.

Klibanski.

Inhaltsverzeichnis.

I. Das Militärstrafgesetzbuch.

	Art.	Seite
Erster Teil.		
Von den Verbrechen, Vergehen und Strafen überhaupt	1—95	13
I. Kapitel. Von den Strafen	2—67	13
1. Abschnitt. Von den verschiedenen Strafarten	2—9	13
2. Abschnitt. Von den kriminellen Strafen . .	10—19	17
3. Abschnitt. Von den korrekzionellen Strafen	20—54	18
I. Für Offiziere und Militärbeamte	20—46	18
1. Von der Haft in Korrekzionarrestanten-		
abteilungen und in einem bürgerlichen		
Gefängnis	20—23 ¹	18
2. Von der Einschließung in eine Festung	24—27	20
3. Von der Einschließung in ein bürger-		
liches Gefängnis	28—31	21
4. Von der Haft in der Hauptwache . .	32—34	22
5. Von den Geldstrafen	35—37	22
6. Vom Ausschluß aus dem Dienste. . .	38—41	22
7. Von der Degradation zum Gemeinen .	42—43	23
8. Von der Verabschiedung vom Dienste	44—45	24
9. Von der Amtsentlassung	46	24
II. Für die Personen der unteren Dienstgrade	47—54	24
1. Von der Haft in Korrekzionarrestanten-		
abteilungen und in einem bürgerlichen		
Gefängnis	48	24
2. Von der Überweisung an ein Disziplinär-		
bataillon oder Kompagnie	49—50 ¹	24
3. Von der Einzelhaft in einem Militär-		
gefängnis	51—52	25
4. Von den Geldstrafen	53	26
5. Von der Festungshaft	53 ¹ —54	26
4. Abschnitt. Von der Ersetzung der einen		
Strafe durch andere	55—61	26
5. Abschnitt. Von der Entschädigung für		
Schaden und Verluste	62—67	27

	Art.	Seite
II. Kapitel. Von der Bestimmung der Strafen für Verbrechen und Vergehen	68—75	29
1. Abschnitt. Von den Gründen, aus denen die Tat als Schuld nicht anzurechnen ist . . .	68—71	29
2. Abschnitt. Von der Höhe der Strafen . . .	72—82	29
I. Von der Strafe nach Maßgabe der Beteiligung an einem Verbrechen oder Vergehen	72—75	29
II. Von den Umständen, welche die Schuld und die Strafe erhöhen oder mildern . .	76—82	31
3. Abschnitt. Von der Macht und den Pflichten des Militärgerichts bei Bestimmung der Strafe	83—91	35
4. Abschnitt. Von der Aufhebung und Milderung der Strafen	92—95	40
Zweiter Teil.		
Von den militärischen und andern Verbrechen und Vergehen im Militärdienste	96—242	42
I. Kapitel. Von der Verletzung der militärischen Disziplin und Unterordnung	96—112	42
II. Kapitel. Von der Beleidigung und den Gewalttätigkeiten gegen eine Schildwache und gegen Amtspersonen des Militärstandes	113—123	48
1. Abschnitt. Von der Beleidigung von Wachposten und einer Militärwache und dem gewaltsamen Angriff auf solche	113—120	48
2. Abschnitt. Von der Beleidigung von Amtspersonen des Militärstandes	121—123	50
III. Kapitel. Von dem Sichentziehen vom Dienste .	124—127	51
IV. Kapitel. Von der Fahnenflucht, der eigenmächtigen Entfernung und der nicht rechtzeitigen Meldung zum Dienst . . .	128—140	52
V. Kapitel. Von der Überschreitung der Machtbefugnis und ihrer gesetzwidrigen Nichtausübung	141—152	55
VI. Kapitel. Von der Verletzung der dienstlichen Pflichten auf der Schildwache oder während des Tagesdienstes	153—161	60
1. Abschnitt. Von der Verletzung der dienstlichen Pflichten auf der Schildwache . .	153—160	60
2. Abschnitt. Von der Verletzung der dienstlichen Pflichten während des Tagesdienstes	161—161 ¹	63
VII. Kapitel. Von der gesetzwidrigen Veräußerung und Beschädigung von staatlichen Waffen und Vermögen durch Personen der unteren Dienstgrade	162—168 ¹	64

	Art.	Seite
VIII. Kapitel. Von der Verletzung der bei der Erledigung von Amtsdiensten und Angelegenheiten vorgeschriebenen Ordnung durch Militärpersonen	169—172	65
IX. Kapitel. Von der geringen Aufsicht über Untergebene und dem Mißbrauch der Dienstgewalt im Verkehr der Vorgesetzten mit den Untergebenen	173—189	66
1. Abschnitt. Von der geringen Aufsicht über Untergebene	173—175	66
2. Abschnitt. Von der gesetzwidrigen Einbehaltung des den Untergebenen zustehenden Gehalts, Proviant's und anderer Sachen und Gelder	176—177	67
3. Abschnitt. Von der Verwendung Untergebener zu den dienstlichen Pflichten nicht entsprechenden Verrichtungen . .	178—182	68
4. Abschnitt. Von der gesetzwidrigen Behandlung Untergebener durch die Vorgesetzten und von dem Mißbrauch der Dienstgewalt bei der Festsetzung von Strafen	183—189	69
X. Kapitel. Von der Verletzung des militärischen Wohlverhaltens und der zur Wahrung desselben erlassenen Vorschriften	190—196	71
XI. Kapitel. Von den gesetzwidrigen Handlungen von Amtspersonen in einigen besonderen Dienstarten	197—215	73
1. Abschnitt. Von den gesetzwidrigen Handlungen bei der Anfertigung von Gegenständen der Verpflegung	197—202	73
2. Abschnitt. Von den gesetzwidrigen Handlungen bei Ausführung von staatlichen Bauwerken, Gebäuden, Befestigungen und andern Baulichkeiten der Militärverwaltung	203—211	74
3. Abschnitt. Von den gesetzwidrigen Handlungen in der militärärztlichen Verwaltung	212—215	77
XII. Kapitel. Von den Verbrechen und Vergehen in der Verwaltung und Verwahrung dienstlich anvertrauten Vermögens	216—241	78
1. Abschnitt. Von den Verbrechen und Vergehen bei der Übernahme staatlicher Geldbeträge und der Staatskasse zu liefernder Sachen, beim Verlangen und bei der Verabfolgung dieser Sachen und bei der Beaufsichtigung der Erfüllung von Verträgen	216—228	78

	Art.	Seite
2. Abschnitt. Von den Verbrechen und Vergehen bei der Verwahrung dienstlich anvertrauten Vermögens	229—239	82
3. Abschnitt. Von den Verbrechen und Vergehen bei Führung der Bücher über Einnahmen und Ausgaben	240—241	87
XIII. Kapitel. Von den Verbrechen und Vergehen im Dienste, die den Militärpersonen mit den Beamten der Zivilverwaltung gemeinsam sind	242	88

Dritter Teil.

Von der Verletzung der Dienstpflichten zur Zeit kriegerischer Operationen und von den Verbrechen und Vergehen, die in Orten begangen werden, die im Kriegszustand erklärt sind	243—271	88
1. Kapitel. Von der Verletzung der Dienstpflichten zur Zeit kriegerischer Operationen	243—267	88
II. Kapitel. Von den Verbrechen und Vergehen, die in Orten begangen werden, die im Kriegszustand erklärt sind, und von den Straftaten gegen die Sicherheit des Heeres	268—271	96

Vierter Teil.

Von den Verbrechen und Vergehen, die vom Dienste unabhängig den Militärpersonen mit den Personen bürgerlichen Standes gemeinsam sind	272—279	97
--	---------	----

Fünfter Teil.

Von den Strafen der bei den Disziplinarbataillonen oder Kompagnien in Haft Befindlichen	280—282	101
---	---------	-----

Beilagen.

I. (zu Art. 8.) Tabelle zur Bestimmung der Gleichwertigkeit der Strafen		103
II. (zu Art. 59.) Zeitweilige Vorschriften über die Ersetzung der Einzelhaft in einem Militärgefängnis		109
Anhang zum Militärstrafgesetzbuch: Das Disziplinalgesetz, eine kurze Skizze der hauptsächlichsten Bestimmungen		110

II. Die Militärstrafgerichtsordnung.

A. Gerichtsverfassung		118
B. Zuständigkeit		123
C. Allgemeine strafprozessuale Grundsätze		125
D. Einleitung des Strafverfahrens		127
E. Ermittlungsverfahren		128
F. Voruntersuchung		129

	Seite
G. Erhebung der Anklage	136
H. Verfahren vor den Regimentsgerichten	137
I. Verfahren vor den Militärbezirksgerichten und den zeitweiligen Militärgerichten	143
K. Zuständigkeit des Obersten Militärgerichtshofs und Verfahren vor demselben	151
L. Vollstreckung der Urteile der Militärbezirksgerichte und der zeitweiligen Militärgerichte	154
M. Ausnahmen von dem ordentlichen Prozeßverfahren:	
1. Verfahren bei Vergehen gegen Kirche und Religion . . .	155
2. Verfahren gegen Personen geistlichen Standes	156
3. Verfahren wegen Staatsdelikte	156
4. Verfahren wegen Amtsdelikte	157
5. Verfahren bei Vergehen in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung	158
6. Konkurrierende Zuständigkeit der Militär- und Zivilgerichte	158
7. Verfahren bei Vergehen gegen die Preßgesetze	159
N. Das Strafverfahren in Kriegszeiten	159

Militärstrafgesetzbuch.

(Kodex der Militärstrafgesetze vom Jahre 1869, Buch XXII,
3. Ausg., 1900),

mit allen in der Fortsetzung vom Jahre 1907 und den Befehlen in
Militärsachen bis zum 1. Mai 1910 publizierten Änderungen.

Erster Teil.

Von den Verbrechen, Vergehen und Strafen überhaupt.

1. In allen denjenigen Fällen, für welche das vorliegende Gesetz keine Ausnahmen oder besondere Vorschriften bestimmt, finden auf die den Militärstrafgesetzen unterstehenden Personen hinsichtlich der Verbrechen, Vergehen und Strafen die allgemeinen Bestimmungen der geltenden bürgerlichen Strafgesetze (Gesetz betreffend die kriminellen und korrekzionellen Strafen¹⁾ und das Gesetz betreffend die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen²⁾ — Swod Sakonow, Band XV, Ausgabe 1885 und in der Fassung vom Jahre 1906 — sowie das Allerhöchst bestätigte Strafgesetzbuch vom 22. März 1903 in denjenigen Teilen, die in Kraft gesetzt sind) Anwendung.

Erstes Kapitel.

Von den Strafen.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Strafarten.

2. Die durch dieses Gesetz festzusetzenden kriminellen Strafen sind folgende:

- I. Die Aberkennung aller Standesrechte und die Todesstrafe;
- II. die Aberkerkennung aller Standesrechte und die Verschickung zu Zwangsarbeiten;

Anmerkung. Die nach dem Strafgesetzbuch für einige Verbrechen zu erkennende Verschickung zur Ansiedelung an Orten, die hierzu bestimmt sind [StGB. Artikel 17 III in der

¹⁾ Weiterhin als „Strafgesetzbuch“ zitiert.

²⁾ Weiterhin als „Strafgesetz“ zitiert.

Fassung von 1906¹⁾] wird auch nach den Urteilen des Militärgerichts in denselben Fällen und auf derselben Grundlage festgesetzt.

3. Außer den in dem vorstehenden Artikel (2) aufgeführten Strafen wird für einige militärische Verbrechen in den im Gesetze angegebenen Fällen auf folgende kriminelle Strafen ohne Aberkennung aller Standesrechte erkannt:

I. Todesstrafe;

II. Einschließung in eine Festung.

4. Für Verbrechen und Vergehen, die mit einer Verletzung der Pflichten des Militärdienstes nicht verbunden sind, werden für Offiziere und Militärbeamte die korrekzionellen Strafen auf Grund des bürgerlichen Strafgesetzbuchs [Artikel 30 in der Fassung von 1906²⁾] festgesetzt, wobei jedoch die Einschließung in ein Gefängnis auf Zeit ohne Dienstentlassung und ohne Aberkennung der Rechte und Vorrechte, ebenso der kurzfristige Arrest, Verweise vor dem Gerichte, Vorhaltungen und Ermahnungen Umwandlungen erfahren auf Grund einer besonderen Tabelle, die dem Artikel 8 dieses Gesetzes beigefügt ist.

Für Verbrechen und Vergehen, die mit einer Verletzung der Pflichten des Militärdienstes nicht verbunden sind, werden für Offiziere und Militärbeamte die Strafen auch auf Grund des Allerhöchst bestätigten Strafgesetzbuchs vom 22. März 1903 (vgl. oben Artikel 1) festgesetzt, wobei jedoch die Einschließung in eine Festung für die Zeitdauer von nicht über ein Jahr und die Einschließung in ein Gefängnis ohne Aberkennung der Rechte und Vorrechte für eine Zeit-

1) Artikel 17 StGB. in der Fassung vom Jahre 1906 lautet:

Die gesetzlich bestimmten kriminellen Strafen sind die folgenden:

I. Verlust aller Standesrechte und Todesstrafe.

II. Verlust aller Standesrechte und Verschickung zu Zwangsarbeiten.

III. Verlust aller Standesrechte und Verschickung zur Ansiedelung an die dazu bestimmten Orte.

2) Artikel 30 StGB. in der Fassung von 1906 lautet:

Die gesetzlich bestimmten korrekzionellen Strafen sind die folgenden:

I. Überweisung an eine Korrekzionarrestantenabteilung auf Zeit unter Aberkennung aller besonderen dem Verurteilten persönlich und nach seinem Stande oder Berufe zugeeigneten Rechte und Vorrechte.

II. Einschließung in ein Gefängnis auf Zeit unter Aberkennung aller besonderen dem Verurteilten persönlich und nach seinem Stande oder Berufe zugeeigneten Rechte und Vorrechte.

III. Einschließung in eine Festung auf Zeit unter Aberkennung nur einiger besonderen, dem Verurteilten persönlich und nach seinem Stande zugeeigneten Rechte und Vorrechte, oder aber ohne Aberkennung, je nach der Art des Verbrechens und der Höhe der Schuld.

IV. Einschließung in ein Gefängnis auf Zeit unter Aberkennung nur einiger besonderen, dem Verurteilten persönlich nach und seinem Stande zugeeigneten Rechte und Vorrechte.

V. Einschließung in ein Gefängnis auf Zeit.

VI. Kurzfristiger Arrest.

VII. Verwarnungen in Gegenwart des Gerichts, Vorhaltungen und Ermahnungen von Gerichts- und Regierungsbehörden, Geldstrafen.

dauer von nicht über neun Monaten Umwandlungen auf Grund der Ergänzung zur Beilage I (zu Artikel 8 dieses Gesetzes) erfahren.

5. Die nach diesem Gesetz für Offiziere und Militärbeamte zu erkennenden korrekzionellen Strafen für Verbrechen und Vergehen im Dienste sind folgende:

- I. Die Überweisung an die Korrekzionsarrestantenabteilungen der Zivilverwaltung auf Zeit unter Aberkennung des Ranges, Ausschluß aus dem Dienst und unter Verlust aller besonderen, dem Verurteilten persönlich und nach seinem Stande zugeeigneten Rechte und Vorrechte.
- II. Einschließung in ein bürgerliches Gefängnis auf Zeit unter Ausschluß aus dem Dienste und unter Verlust aller besonderen dem Verurteilten persönlich und nach seinem Stande zugeeigneten Rechte und Vorrechte.
- III. Ausschluß aus dem Dienst unter Aberkennung des Ranges und unter Verlust einiger (Artikel 40) besonderen dem Verurteilten persönlich und nach seinem Stande zugeeigneten Rechte und Vorrechte.
- IV. Einschließung in eine Festung auf Zeit unter Ausschluß aus dem Dienste ohne Aberkennung des Ranges und unter Verlust einiger besonderen, dem Verurteilten persönlich und nach seinem Stande zugeeigneten Rechte.
- V. Degradation zum Gemeinen.
- VI. Ausschluß aus dem Dienste ohne Rangverlust unter Verlust einiger dem Verurteilten persönlich und seinem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorrechte.
- VII. Einschlößung in eine Festung auf Zeit unter Beschränkung einiger Rechte und Vorrechte im Dienste.
- VIII. Verabschiedung vom Dienst unter Beschränkung einiger Rechte und Vorrechte im Dienste.
- IX. Arrest in der Hauptwache unter Beschränkung einiger Rechte und Vorrechte im Dienste, oder aber ohne alle Beschränkung der Rechte und Vorrechte.

Anmerkung 1. Unabhängig von den oben aufgezählten Strafen wird in einigen, in diesem Gesetze angegebenen Fällen die Amtsentsetzung mit den im Artikel 46 des Gesetzes bezeichneten Folgen ausgesprochen.

Anmerkung 2. Die Unterfähnriche der Ingenieurtruppen und der Ingenieurkondukteure (Kodex der Militärgesetze vom Jahre 1869, Buch VII — Ausgabe 2 — Artikel 180 und 191) und die Anwärter für den Klassendienst werden hinsichtlich der Strafen den Offizieren gleichgestellt.

6. Die nach diesem Gesetz für Personen der unteren Dienstgrade festzusetzenden korrekzionellen Strafen sind folgende:

- a) Für die Verbrechen, die mit einer Verletzung der Pflichten des Militärdienstes nicht verbunden sind:

- I. Überweisung an eine Korrekptionsarrestantenabteilung der Zivilverwaltung unter Verlust des militärischen Standes, mit Ausschluß aus dem Dienste und unter Verlust aller besonderen, dem Verurteilten persönlich und nach seinem Stande oder Berufe zugeeigneten Rechte und Vorrechte.
 - II. Einschließung in ein Gefängnis der Zivilverwaltung unter Verlust des militärischen Standes, mit Ausschluß aus dem Dienste und unter Verlust aller besonderen, dem Verurteilten persönlich und nach seinem Stande oder Berufe zugeeigneten Rechte und Vorrechte.
 - III. Einzelhaft in einem Militärgefängnis unter Verlust einiger Rechte und Vorrechte im Dienste und unter Versetzung in die Klasse der Bestraften.
 - IV. Geldstrafen.
- b) Für Verbrechen im Dienste:
- I. Überweisung an eine Korrekptionsarrestantenabteilung der Zivilverwaltung unter Verlust des militärischen Standes, mit Ausschluß aus dem Dienste und Verlust aller besonderen, dem Verurteilten persönlich und nach seinem Stande zugeeigneten Rechte und Vorrechte.
 - II. Einschließung in ein Gefängnis der Zivilverwaltung unter Verlust des militärischen Standes mit Ausschluß aus dem Dienste und unter Verlust aller besonderen, dem Verurteilten persönlich wie nach seinem Stande zugeeigneten Rechte und Vorrechte.
 - III. Überweisung an ein Disziplinarbataillon oder -Kompagnie unter Verlust einiger Rechte und Vorrechte im Dienste und unter Versetzung in die Klasse der Bestraften.
 - IV. Einzelhaft in einem Militärgefängnis unter Verlust einiger Rechte und Vorrechte im Dienste und unter Versetzung in die Klasse der Bestraften.

7. Gleichermaßen kann nach Ermessen des Gerichts gegen Militärpersonen auch auf die in dem Disziplinalgesetz bezeichneten Strafen (Kodex der Militärgesetze vom Jahre 1869, Buch XXIII, Ausgabe 3 in der Fassung von 1907) erkannt werden¹⁾.

7¹. Unabhängig von den oben in den Artikeln 5—7 aufgezählten Strafen kann in einigen in diesem Gesetz bezeichneten Fällen sowohl gegen Offiziere und Militärbeamte als auch gegen Personen der unteren Dienstgrade auf Einschließung in eine Festung unter Verlust einiger besonderen, dem Verurteilten persönlich und nach seinem Stande zugeeigneten oder im Dienste von ihm erworbenen Rechte und Vorrechte und unter Ausschluß hierbei der Offiziere und Militärbeamten aus dem Dienste mit Rangverlust erkannt werden.

¹⁾ Das Disziplinalgesetz ist inhaltlich im zweiten Teil dieser Arbeit (Anhang) mitgeteilt.